

Rücksendung an: **ausbildung@stbk-koeln.de**



Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsdauer wegen nicht bestandener Prüfung gem. § 21 Abs. 3 BBiG

Auszubildender (m/w/d):

Name, Vorname(n) _____ ggf. Geburtsname _____

Straße/Hausnummer/ggf. Zusatz _____ PLZ/Ort _____

Tel-Nr. _____ E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

Kennnummer _____ Bisherige Ausbildungszeit von: _____ bis: _____
Tag/Monat/Jahr Tag/Monat/Jahr

Ausbildungskanzlei:

Name Ausbildungskanzlei _____

Straße/Hausnummer/ggf. Zusatz _____ PLZ/Ort _____

Der Auszubildende (m/w/d) beantragt wegen nicht bestandener Prüfung die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses mit der oben genannten Ausbildungskanzlei¹⁾

um _____ Monate.
Anzahl

¹⁾ „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr“ (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Das Verlängerungsverlangen haben ich am _____ meiner Ausbildungskanzlei angezeigt.

Datum _____ Unterschrift Auszubildender (m/w/d) _____ ggf. Unterschrift gesetzliche Vertreter _____

Hinweis: Für die Dauer der Verlängerung gelten die Bestimmungen des bisherigen Ausbildungsvertrags weiter.



Hinweise zum Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsdauer wegen nicht bestandener Prüfung

Auszubildende (m/w/d), die ihre Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können das Ausbildungsverhältnis **auf Antrag bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin (in der Regel um 6 Monate)** verlängern. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, aus welchem Grund die Prüfung nicht bestanden wurde.

Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn Auszubildende (m/w/d) wegen Krankheit nicht an der Prüfung teilnehmen konnten (§ 21 Abs. 3 BBiG analog).

Wichtig: Sobald Auszubildende (m/w/d) die Zulassung zur Abschlussprüfung einmal erhalten haben, kann das Ausbildungsverhältnis gem. § 21 Abs. 3 BBiG nur noch **um höchstens ein Jahr** - gerechnet ab ursprünglichem Ausbildungsende - verlängert werden. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht zulässig.

Bestehen Auszubildende (m/w/d) auch die erste Wiederholungsprüfung nicht, kann das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen (ein weiteres Mal) durch Antrag bis zur zweiten Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Verlängerung noch **innerhalb der maximal zulässigen Frist von einem Jahr** liegt. Die Beendigungswirkung tritt unabhängig vom Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung ein.

Der Anspruch auf Verlängerung besteht auch dann, wenn der Prüfungstermin erst nach Ende der ursprünglich vereinbarten Ausbildungsdauer liegt. In diesem Fall lebt das bereits beendete Ausbildungsverhältnis durch Verlängerungsverlangen bei nicht bestandener Abschlussprüfung wieder auf.

Bei Verzicht auf Verlängerung endet das Ausbildungsverhältnis zum vertraglich vereinbarten Ausbildungsende.

Form und Frist:

Auszubildende (m/w/d) oder ggf. ihre gesetzlichen Vertreter müssen das Verlängerungsverlangen gegenüber der Ausbildungskanzlei geltend machen.

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis über die nicht bestandene Abschlussprüfung. **Vor Ablauf** der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsdauer ist die Geltendmachung des Anspruchs nicht fristgebunden. **Nach Ablauf** der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer muss der **Verlängerungsanspruch unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung** geltend gemacht werden.

Die Verlängerung ist der StBK Köln als zuständige Stelle mitzuteilen.

Senden Sie daher diesen Verlängerungsantrag umgehend (spätestens zwei Wochen nach Ausbildungsende) an: ausbildung@stbk-koeln.de.

